

Im Zuge der Corona-Krise wurden Sport und Bewegung im Sportverein auf Null heruntergefahren, dies galt leider auch für die wöchentlichen Treffs, Trainingsgruppen und Abnahmen zum Deutschen Sportabzeichen. Die Rückkehr zu einem Training im Verein kann nun auf Basis der [Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten](#) (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) erfolgen.

Zu Beginn sind in Baden-Württemberg alle Sportarten wieder erlaubt, die unter freiem Himmel und unter Einhaltung strenger Infektionsschutzvorgaben ausgeübt werden können, da sich hier die vorgegebenen Hygienevorschriften und Schutzkonzepte leichter umsetzen lassen. Für das Deutsche Sportabzeichen trifft dies auf das Radfahren und die Leichtathletik zu. Gerätturnen wird fast immer in der Halle durchgeführt, auch ist dabei körperlicher Kontakt durch Hilfestellung wahrscheinlicher. Wie es im Bereich Schwimmen und einer Öffnung der Bäder in den nächsten Wochen weitergeht, ist momentan noch nicht entschieden.

Für die Umsetzung des Trainings sind u.a. folgende Vorgaben des Landes strikt zu befolgen:

- Durchgängig mind. 1,5m Abstand zwischen sämtlichen anwesenden Personen während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten.
- Trainings-/Übungseinheiten individuell oder in Gruppen von max. 5 Personen, wobei eine Trainingsgruppe von max. 5 Personen pro 1.000 Quadratmeter zulässig ist
- gemeinsam benutzte Sport- und Trainingsgeräte (Bsp. Medizinball, Kugel ...) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden
- Sportlerinnen und Sportler müssen sich zu Hause umziehen und duschen
- Nutzung öffentlicher Toiletten darf nur nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen, für entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ist zu sorgen
- Teilnehmer der Trainings- und Übungsangebote sind zu dokumentieren.
- Es ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der Verhaltensregeln verantwortlich ist.

Neben der Einhaltung aller Regelungen des Landes Baden-Württemberg bieten die zehn [Leitplanken des DOSB](#) Orientierung für die praktische Umsetzung sportlicher Aktivitäten im Verein. Weiterhin haben die Sportfachverbände für ihre jeweiligen Sportarten spezifische Konzepte und Regelungen konzipiert. Für das Sportabzeichen dürften im ersten Schritt die Empfehlungen des Leichtathletikverbandes sehr hilfreich sein, das „[Schutzkonzept-Leichtathletik](#)“ sollte auch zum Sportabzeichen seine Anwendung finden.

Da sich viele Sportanlagen in kommunalem Eigentum befinden, kann es zudem sein, dass auch auf dieser Verwaltungsebene ergänzende Maßnahmen zu beachten sind. Sportvereine sollten deshalb zur Vorbereitung eines erfolgreichen Starts in die verspätete Sportabzeichen-Saison folgendes beachten:

- Der Verantwortliche des Vereins nimmt Kontakt mit dem Träger der Sportstätte (Gemeinde/Stadt) auf um die Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs zu klären. Das "Schutzkonzept Leichtathletik" der Leichtathletik Baden-Württemberg kann Ihnen dabei auch als Grundlage für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zum Sportabzeichen dienen.
- Auf Basis der Absprache mit den Kommunen und vereinbarten Regelungen kann jeder Verein das "Schutzkonzept Leichtathletik" auf die regionalen Verhältnisse anpassen. Die Erstellung eines vereinseigenen Schutzkonzepts sollte in der Regel nicht nötig sein. Im Idealfall reicht

dazu das Schutzkonzept der Leichtathletik Baden-Württemberg, ergänzt um lokale und trainingsstätten-spezifische Aspekte.

- Immer dort, wo eine Anlage von mehreren Vereinen genutzt wird, muss eine koordinierende Person benannt werden. Die entsprechende Koordination liegt in der Verantwortung der Vereine.
- Die von den Vereinen mit Ihren Trägern vorgenommenen Anpassungen am "Schutzkonzept Leichtathletik" sind regionale Vereinbarungen zwischen Träger und Verein. Diese müssen daher nicht vom Württembergischen Landessportbund oder durch die Fachverbände genehmigt werden. Der Verein sollte aber das Konzept bei einer Kontrolle von Polizei, Ordnungsamt oder Gesundheitsamt vorweisen können. Regionale Anpassungen liegen also in der Eigenverantwortung der Vereine.
- Ob und unter welchen Bedingungen die Anlage ab dem 11. Mai geöffnet wird und der Trainingsbetrieb tatsächlich wieder aufgenommen werden kann, entscheidet die Kommune bzw. der Betreiber der Sportstätte.

Umfangreiche und weiterführende Informationen rund um Corona und den Sport finden Sie auch in der [Infothek](#) des WLSB.

Stand: 11.05.2020